

drückliche Disziplinierung erforderlich ist, einer weiteren Fehlentwicklung nachhaltig entgegenzuwirken.

(2) Jugendhaft wird für die Dauer von einer Woche bis zu sechs Wochen ausgesprochen. Das Gericht hat festzulegen, wenn die Jugendhaft nicht in das Strafregister einzutragen ist.

(3) Die Jugendhaft wird in besonderen Einrichtungen des Ministeriums des Innern vollzogen. Durch gesellschaftlich nützliche Arbeit und sinnvolle Freizeitgestaltung soll der Jugendliche zur Ordnung und Disziplin angehalten werden.

Hinweis: Vgl. §339 Abs. 1 Ziff. 2 StPO; §§23 und 42 SVWG; §24 der 1. DB zum SVWG.

§ 75

Einweisung in ein Jugendhaus

(1) Einweisung in ein Jugendhaus kann angewandt werden, wenn das verletzte Gesetz Freiheitsstrafe androht, es die Schwere der Tat erfordert, die Persönlichkeit des Jugendlichen eine erhebliche soziale Fehlentwicklung offenbart und bisherige Maßnahmen der staatlichen oder gesellschaftlichen Erziehung erfolglos waren, so daß eine längere nachdrückliche erzieherische mit Freiheitsentzug verbundene Einwirkung erforderlich ist.

(2) Die Erziehung im Jugendhaus durch besonders geeignete Erzieher soll gewährleisten, daß die soziale Fehlhaltung des Jugendlichen überwunden wird. Er ist deshalb durch Schulbildung, berufliche Qualifizierung, staatsbürgerliche Erziehung sowie kulturelle und sportliche Betätigung zu befähigen, sich künftig im gesellschaftlichen und persönlichen Leben verantwortungsbewußt zu verhalten.

Hinweis: Vgl. §339 Abs. 1 Ziff. 2 StPO; §§ 5, 22 und 41 SVWG; § 32 der 1. DB zum SVWG.

(3) Der Aufenthalt im Jugendhaus beträgt mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre. Die Dauer ist vom Erziehungserfolg abhängig. Das Gericht beschließt nach Ablauf von mindestens einem Jahr die Beendigung des Aufenthalts im Jugendhaus, wenn der Erziehungserfolg eingetreten ist. Die Entlassung muß spätestens

mit der Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres erfolgen.

Hinweis: Vgl. auch § 351 StPO; § 41 Abs. 3 SVWG; Gemeinsame Arbeitsinformation des OG und des Ministeriums für Volksbildung vom 29.3.1971 zur Zusammenarbeit der Gerichte und der Organe der Jugendhilfe im Strafverfahren (NJ, 1971, H. 9, Beil. 5/71).

(4) Die Eintragung der Einweisung ins Jugendhaus ins Strafregister und deren Wirkung werden besonders geregelt. Das Gericht kann im Urteil festlegen, daß keine Eintragung ins Strafregister erfolgt.

Hinweis: Vgl. §8 Abs. 2 der 1. DB zur StPO.

§ 76

Freiheitsstrafe

Bei Freiheitsstrafe gelten die Bestimmungen des 3. Kapitels.

Hinweis: Vgl. auch §§ 38 ff. SVWG; §§ 19 ff. der 1. DB zum SVWG. Gemeinsame Arbeitsinformation des OG und des Ministeriums für Volksbildung vom 29. 3. 1971 zur Zusammenarbeit der Gerichte und der Organe der Jugendhilfe im Strafverfahren (NJ, 1971, H. 0, Beil. 5/71).

§ 77

Besonderheiten des Strafvollzugs an Jugendlichen

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen erfolgt in Jugendstrafanstalten. Die Differenzierung des Vollzugs erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen.

(2) Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll den jugendlichen Täter zu bewußter gesellschaftlicher Disziplin, Verantwortung und Arbeit führen und ihm durch Bildung und Erziehung, berufliche Qualifizierung sowie kulturell-erzieherische Einwirkung einen seinen Leistungen und Fähigkeiten gemäßen Platz in der sozialistischen Gesellschaft sichern.

(3) Hat der Vollzug der Freiheitsstrafe in einer Jugendstrafanstalt begonnen, bevor der Jugendliche das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, verbleibt er für die Dauer des Strafvollzuges, längstens je-